



GEMEINDEORDNUNG

der Einwohnergemeinde Hochwald

(Version 6.0)

Gültig ab 1. Juli 2021

Die Gemeindeversammlung Hochwald - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

1 EINLEITUNG

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

1.2 Bestand

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Hochwald ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellen
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben
- l) die notwendigen Reglemente zu erlassen

2 GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

2.2 Datenschutz

§ 5

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.

3 ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1 Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 6

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden

- 1) der Gemeinderat
- 2) die Kommissionen

- c) die Geschäftsleitung, die Beamten und Beamtinnen und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorbereitung unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 10

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3, anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 11

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf dem Internet und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

² Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

³ In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung der Protokolle aller Behörden ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8 Archiv

§ 14

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 16

¹ Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung

3.2.1.5 Urnenwahl

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

3.2.1.6 Stille Wahl

§ 20

¹ Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 21

¹ Neben den in den § 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen Rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal,

- b) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden),
- c) sie beschliesst:
 - 1) das Budget und den Steuerfuss
 - 2) die Jahresrechnung
 - 3) über Nachtragskredite von einmalig über CHF 50'000.- in der Investitionsrechnung und jährlich wiederkehrend CHF 20'000.- in der Erfolgsrechnung (je im Einzelfall)
 - 4) über den Kauf und die Veräusserung von Liegenschaften im Wert von mehr als CHF 100'000.- im Einzelfall
 - 5) Spezialfinanzierungen
 - 6) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden
 - 7) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten
 - 8) Namen und Wappen der Gemeinde
- d) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben
- e) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

3.2.2.2 Verfahren

§ 22

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 23

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

² Er gliedert seine Aufgaben in Ressorts.

³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 24

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen Rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung, sofern sie nicht in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen, in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die an ihn delegierten Geschäfte.
- b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind.
- c) Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- d) Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung.
- e) Er genehmigt die Pflichtenhefte für die Geschäftsleitung und die Kommissionen.
- f) Er leitet Disziplinarverfahren ein.
- g) Er erlässt Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- h) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind.
- i) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist.
- j) Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

⁴ Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen:

- a) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
- b) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- c) Er entscheidet über die Anlage und Verwaltung des Gemeindevermögens.
- d) Er entscheidet über Steuererlassgesuche, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.
- e) Er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder, und Angestellte der Gemeinde.
- f) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.
- g) Er schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Baurechtsverträge ab, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.
- h) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsaufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden.
- i) Er befindet über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen.
- j) Er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz §§ 16 und 17.
- k) Er bestimmt die Mitglieder von nichtständigen Kommissionen.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben von CHF 5'000 bis CHF 50'000 pro Geschäft
- b) Neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 1'000 bis CHF 10'000 pro Geschäft.
- c) Nachtragskredite bis CHF 50'000 pro Einzelfall in der Investitionsrechnung und CHF 20'000.- pro Einzelfall in der Erfolgsrechnung.
- d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis CHF 100'000.
- e) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis CHF 10'000 pro Fall.

Die Ausgaben gemäss a) und b) sind auf maximal CHF 150'000.- pro Jahr beschränkt.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 25

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 2 Bildung
- 3 Kultur, Sport und Freizeit
- 4 Gesundheit
- 5 Soziale Sicherheit
- 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung
- 7 Umweltschutz und Raumordnung
- 8 Volkswirtschaft
- 9 Finanzen und Steuern

4 KOMMISSIONEN UND GEMEINDEVERTRETUNGEN (DELEGIERTE)

4.1 Art und Anzahl

§ 26

¹ Der Gemeinderat wählt, unter möglichster Berücksichtigung des Parteienproporz im Gemeinderat und des Vorschlagsrechts der politischen Parteien, folgende Kommissionen und Delegierte:

- a) das Wahlbüro mit 5 Mitgliedern (und 3 Ersatzmitglieder)
- b) die nachfolgenden Kommissionen mit je 5 Mitgliedern (und 1 Ersatzmitglied jeder in der Kommission vertretenen Liste)
 - Baukommission
 - Gesundheits- und Umweltschutzkommission
 - Kulturkommission
 - **Landwirtschaftskommission**
 - Wasserkommission
- c) die Feuerwehrkommission mit 6 Mitgliedern gemäss Feuerwehrreglement
- d) die Delegierten des Zweckverbandes Primarschule Dorneckberg
- e) die Delegierten des Zweckverbandes Wasserverbund Dorneckberg
- f) die Vertretung im Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Wollmatt
- g) das Mitglied des Leitorgans der Sozialregion Dorneck
- h) die Vertretungen in übrigen Zweckverbänden resp. gemeindeübergreifenden Organen, deren Beitritt das zuständige Organ zugestimmt hat

² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestimmen. Diese Kommissionen, Fachausschüsse und Delegationen sind befristet.

4.2 Befugnisse der Kommissionen

4.2.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 27

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt fünf Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle ganz oder teilweise mit der Rechnungsprüfung für jeweils längstens die Dauer einer Amtsperiode beauftragen.

4.2.2 Wahlbüro

§ 28

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate

4.2.3 Baukommission

§ 29

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement des Kantons und dem Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Hochwald.

4.2.4 Gesundheits- und Umweltschutzkommission

§ 30

¹ Die Aufgaben der Gesundheits- und Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

² Die Kommission überwacht insbesondere die gesamte Gesundheitspflege und –vorsorge in der Gemeinde. sie befasst sich mit Umweltfragen wie Abfallbewirtschaftung, Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, Schutz von Luft, Wasser und Boden.

4.2.5 Feuerwehrkommission

§ 31

¹ Die Feuerwehrkommission leitet den Betrieb der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistungen, die nach kant. Gebäudeversicherungsgesetz zu erbringen sind.

4.2.6 Befugnisse der übrigen Kommissionen und der Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und gemeindeübergreifenden Organen

§ 32

¹ Die Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Gesetzgebung, den Gemeindereglementen, den Gemeindeversammlungs- und den Gemeinderatsbeschlüssen sowie den abgeschlossenen Verträgen.

4.3 Kommissionsarbeit

§ 33

¹ Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

² Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Zwei Kommissionsmitglieder können die Einberufung verlangen.

³ Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.

⁴ Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

⁵ Der zuständige Ressortleiter/ die Ressortleiterin des Gemeinderates kann an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, um einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen zu gewährleisten.

4.4 Administrative Aufgaben der Kommissionen und Finanzkompetenz

§ 34

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten erteilen.

² Die Kommissionspräsidien überprüfen die Ausgabenkredite im Zuständigkeitsbereich der Kommission. Eingehende Rechnungen sind zu kontrollieren. Allfällig sich abzeichnende Kreditüberschreitungen sind dem Gemeindepräsidium rechtzeitig anzuzeigen.

5 BEHÖRDENMITGLIEDER UND ANGESTELLTE

5.1 Dienstverhältnis

§ 35

¹ Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt.

² Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Gemeinderat gewählt oder von der Geschäftsleitung angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann. Die Zuständigkeiten sind in der Kompetenzmatrix festgehalten.

³ Beamte sind:

a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

- b) Friedensrichter oder Friedensrichterin
- c) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin

⁴ Angestellte sind

- a) Gemeinbeschreiber/in
- b) Bauverwalter/in
- c) Leiter/in Finanzverwaltung
- d) Mitarbeiter/in Finanzverwaltung
- e) Gemeinsekretariat
- f) Gemeinhandwerker
- g) Gemeinhauswart

⁵ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen. Davon werden insbesondere Personen mit Teilzeitpensen unter 30 % (beispielsweise Reinigungshilfen oder Organisten) privatrechtlich angestellt.

⁶ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 36

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Er/Sie ist Vorsitzende/r der Geschäftsleitung und führt deren Mitglieder direkt.

² Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten.

5.3 Geschäftsleitung

5.3.1 Zusammensetzung

§ 37

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin und in der Regel dem Gemeinbeschreiber/der Gemeinbeschreiberin sowie dem Bauverwalter/der Bauverwalterin.

² Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung kann auf Basis eines Gemeinderatsentscheides angepasst werden.

³ Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz der Geschäftsleitungssitzungen.

5.3.2 Aufgaben und Kompetenzen

§ 38

¹ Die Geschäftsleitung verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Operative und personelle Führung der Gemeindevverwaltung
- b) Ausführung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben
- c) Weitere Aufgaben gemäss separat zugewiesenen Kompetenzen

² Die Geschäftsleitung verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 5'000
- b) Neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 1'000

5.4 Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin

§ 39

¹ Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Die Aufgaben des Gemeindegeschreibers oder der Gemeindegeschreiberin richtet sich im Übrigen nach § 131 des Gemeindegesetzes; er oder sie ist insbesondere verantwortlich für die

- a) Protokollführung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen
- b) Geschäftsvorbereitungen und den Vollzug der Beschlüsse

³ Er oder sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

⁴ Er oder sie ist in der Regel ordentliches Mitglied der Geschäftsleitung.

5.5 Bauverwalter oder Bauverwalterin

§ 40

¹ Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung inkl. Aussenstellen und ist zuständig für die baulichen Belange der Gemeinde.

² Die Aufgaben des Bauverwalters/der Bauverwalterin richten sich im Weiteren nach dem gültigen Pflichtenheft.

³ Der Gemeinderat regelt die Unterschriftenberechtigung.

⁴ Er oder sie ist in der Regel ordentliches Mitglied der Geschäftsleitung.

5.6 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 41

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes, er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihm / ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden
- b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Unterschriftenberechtigung.

⁴ Er oder sie kann anstelle eines anderen Mitglieds in die Geschäftsleitung gewählt werden, sofern dies der Gemeinderat als erforderlich erachtet.

5.7 Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 42

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6 FINANZHAUSHALT

6.1 Internes Kontrollsystem

§ 43

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2 Finanzplan

§ 44

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3 Budget

§ 45

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten, so dass dieses noch im laufenden Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen werden kann.

6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 46

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5 Rechnungsprüfung

§ 47

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.¹

¹ §103 GG

7 DIE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 48

¹ Die Einwohnergemeinde

- a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:
1. über die Ableitung der Abwässer der Einwohnergemeinde Hochwald und deren Reinigung in den basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen Birs 1 und Birs 2 vom 27.10. 2003
 2. Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt, Dornach, vom 13.11.1985
 3. betreffend Zusammenarbeit der Einwohnergemeinden über den gemeinsamen regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 2.2.2009
 4. Zusammenarbeitsvertrag Sozialregion Dorneck vom 23.6.2009
 5. Kooperationsvertrag bezüglich der geleiteten Schulen Dorneckberg vom 14.3.2007
 6. Vereinbarung betreffend die gemeinsame Führung eines Jugendtreffs vom 7.7.2006
- b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
1. Zweckverband Primarschule Dorneckberg
 2. Zweckverband Wasserverbund Dorneckberg (24.6.1985)
 3. interkantonaler Zweckverband Zentrum Passwang (Beitritt Hochwald 8.12.2005)
- c) ist Mitglied folgender Genossenschaften
1. Raiffeisenbank Dornach
 2. Alterswohnungen Hochwald
- d) hat Aktien von nicht unter a – c aufgeführten Institutionen erworben:
1. KELSAG AG, Liesberg

8 BESCHWERDERECHT

§ 49

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;

- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

§ 50

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2011 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10 INKRAFTTRETEN

§ 51

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Juli 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hochwald beschlossen am 19. Mai 2021.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Georg Schwabegger

Elisabeth Sterchi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom